

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz:
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen
des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des
Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz
kinderpornographischer Inhalte**

6. Dezember 2023

Der vorliegende Referentenentwurf bezieht sich auf zwei Änderungsvorschläge zur Reduzierung der Mindeststrafen für bestimmte Varianten des strafbaren Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten.

1. § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB

Diese Vorschrift enthält den Grundtatbestand des Delikts¹, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder am 1. Juli 2021 ausnahmslos als Verbrechen ausgestaltet ist. Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs legt mit Hinweisen auf zahlreiche Stellungnahmen aus der Fachwelt überzeugend dar, dass diese Ausgestaltung in praktisch wichtigen Fallgruppen zu völlig unangemessenen Ergebnissen führt.

Die Absenkung der Mindeststrafe von einem Jahr auf sechs Monate ist geeignet, eine solche unverhältnismäßig hohe Bestrafung zu vermeiden. Sie ermöglicht darüber hinaus die flexible Anwendung des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel der Vermeidung einer öffentlichen Hauptverhandlung, etwa durch eine Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip oder den Erlass eines Strafbefehls.

2. § 184b Absatz 3 StGB

Entsprechendes gilt für die Tatvarianten des Besitzes kinderpornographischer Inhalte. Zwar lässt sich mit guten Gründen vertreten, dass bereits die sich aus der Grundrechtecharta der Europäischen Union ergebende Pflicht zur verhältnismäßigen Sanktionierung von Straftaten (Art. 49 Absatz 3 GrCh) eine sachgerechte Anwendung dieses Tatbestands in Fällen einer besonders geringen Tatschwere ermöglicht.²

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Absenkung der Mindeststrafe von einem Jahr auf drei Monate bietet jedoch den Vorteil einer klaren gesetzlichen Regelung im Strafgesetzbuch. Zudem ermöglicht sie – wie bei dem Grundtatbestand des § 184b Absatz 1 StGB – die flexible Anwendung des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel der Vermeidung einer öffentlichen Hauptverhandlung, etwa durch eine Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip oder den Erlass eines Strafbefehls.

3. Weitere Ansätze zur Reform der Vorschrift

Trotz der Herabstufung der Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und § 184b Absatz 3 StGB zu Vergehen ist zu besorgen, dass diese Tatbestände auch künftig bagatelldhafte Handlungen

¹ Siehe z.B. Papathanasiou 2023, Rn. 7 zu § 184b.

² Brodowski 2023.

gen erfassen werden, für die jede Sanktionierung im Rahmen eines Strafverfahrens, selbst eine folgenlose Einstellung nach § 153 StPO, unangemessen erscheint. Das gilt beispielsweise für Eltern, Lehrerinnen oder Erzieher, die gegen das – nach dem Wortlaut des Gesetzes umfassende – Verbot des Besitzes kinderpornographischer Inhalte verstoßen, um Straftaten aufzuklären oder weitere zu verhindern.

Im Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, ob die Kriterien für einen Tatbestandsausschluss gem. § 184b Absatz 5 StGB in jeder Hinsicht sachgerecht sind. Insoweit erscheinen die Begrenzung des Tatbestandsausschlusses auf die Erfüllung „beruflicher Pflichten“ und deren enges Verständnis³ eher lebensfremd und der Prävention hinderlich. Es würde sich vielmehr anbieten, Fälle der Wahrnehmung berechtigter Interessen ähnlich wie in der Vorschrift des § 193 StGB durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung aus der Sphäre strafbaren Verhaltens auszuklammern.

Literatur

- Brodowski, D. (2023). Ist der Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b Abs. 3 StGB) wirklich ein Verbrechen mit einer „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ als Mindeststrafe? Zur unmittelbaren Wirkung des unionsverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. *Strafverteidiger*, 43, 421–426.
- Eisele, J. (2019). Kommentierung zu §§ 174–184j StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar* (30. Aufl.). München: Beck.
- Papathanasiou, K. (2023). Kommentierung zu §§ 184b–184c StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann, H.-U. Paeffgen & F. Saliger (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (6. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

³ Eisele 2019, Rn. 45 zu § 184b; Papathanasiou 2023, Rn. 41 zu § 184b.